



Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)

Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])
- Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009–(GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	1
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht	4
§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung.....	4
Reinigungsklasse 1.....	5
Reinigungsklasse 2.....	6
Reinigungsklasse 3.....	6
§ 4 Art und Umfang der Laubabholung	6
Laubklasse 1	7
Laubklasse 2.....	7
Laubklasse 3.....	7
Laubklasse 4.....	7
§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes.....	7
§ 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz.....	9
§ 7 Ersatzvornahme.....	9
§ 8 Benutzungsgebühren.....	9
§ 9 Benutzungszwang	9
§ 10 Datenschutz.....	10
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten.....	11



§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung, Laubbeseitigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege.

Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Dazu gehört auch die Beseitigung von Laub und kleineren Ästen.

Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (3) Als Fahrbahn gilt die gesamte Straßenfläche, die dem Fahrverkehr dient. Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellen, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.
- (4) Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 StVO auch Gehwege mit einem Radweg, auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung (Zeichen 240 StVO).

Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges gilt ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

- (5) Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte und befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (6) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- (8) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten



oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. § 2 Abs. (1) gilt entsprechend.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3, § 4 und § 5 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach Satz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentlichen Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke erschlossen sind.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten.
- (4) Die Reinigungspflicht kann an Dritte vergeben werden, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet. Dies gilt auch, wenn der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ist die Pflichten persönlich zu erfüllen.
- (5) Wird der Reinigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Reinigung im Rahmen der Ersatzvornahme erfolgen.
- (6) Bei unbefestigten Straßen sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, die Reinigung erfolgt jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger, erstreckt sich die Reinigung auf die gesamte Fläche.
- (7) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 zur Entrichtung der Gebühren veranlagt. Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt gemäß § 2. Art und Umfang der Reinigung entsprechen § 3, § 4 und § 5.
- (8) Zur ordnungsmäßigen Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.
- (9) Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbstständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Gemeinde Zeuthen zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis



in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungsklasse und -pflicht.

- (2) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die zumutbare Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeglicher Art. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt und belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (4) Der Kehricht bzw. die Verschmutzungen dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen oder sonstigen Entwässerungsanlagen zugeführt werden.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Dabei darf der Fugenbereich der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Granulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.
- (6) Die Reinigung der Verbindungswege (2 m–Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde.
- (7) Die Reinigungshäufigkeit richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.
- (8) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:

Reinigungsklasse 1

- Alle befestigten Straßen gemäß Straßenverzeichnis, die einen hohen Verschmutzungsgrad aufweisen.
- Die Straßenreinigung erfolgt im Zeitraum von April bis November alle zwei Wochen und obliegt der Gemeinde Zeuthen.
- Den Anliegern obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.
- Als Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges vor der Haltestelle. Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Die Reinigung obliegt der Gemeinde Zeuthen.



Reinigungsstufe 2

- Alle befestigten Straßen gemäß Straßenverzeichnis, die einen geringen Verschmutzungsgrad haben.
- Die Straßenreinigung erfolgt im Zeitraum von April bis November alle vier Wochen und obliegt der Gemeinde Zeuthen.
- Den Anliegern, der dieser Reinigungsstufe zugeordneten Straßen, obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.
- Als Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges vor der Haltestelle. Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Die Reinigung obliegt der Gemeinde Zeuthen.

Reinigungsstufe 3

- Alle unbefestigten Straßen und Straßen die nicht als grundhaft ausgebaut gelten, gemäß Straßenverzeichnis.
- Den Anliegern obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.
- Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

§ 4 Art und Umfang der Laubabholung

- (1) Das Laub auf den Gehwegen ist durch die Anlieger zusammen zu harken und zwischen den Bäumen auf den Randstreifen abzulagern.
- (2) Die Aufnahme und Entsorgung des Laubes der öffentlichen Straßen erfolgt durch die Gemeinde. Die Anzahl und der Abholungen ist den Laubklassen zu entnehmen.
- (3) Laub, Kehricht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in die Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden.
- (4) Laub und Grünabfälle von den privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht werden.
- (5) Die Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Grundsätzlich gewartet und gepflegt werden die Entwässerungsmulden, als bauliche Anlagen, durch die Gemeinde (Funktion der baulichen Anlage).
- (6) Soweit durch Schnee- und Eisablagerung die Reinigung erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf Schnee- und Eisglättebekämpfung.



(7) Einteilung der Laubklassen:

Laubklasse 1

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet sind, haben auf Grund der Baumanzahl und Baumarten einen sehr hohen Verschmutzungsgrad und / oder haben eine hohe Verkehrssicherungspflicht auf Grund der Verkehrsbedeutung.
- Es sind insgesamt 5 Laubabholungen vorgesehen.
- 1 Abholung im September / 4 Abholungen im Oktober / November gemäß Tourenplan.

Laubklasse 2

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben einen naturbedingten normalen Verschmutzungsgrad.
- Es sind insgesamt 4 Laubabholungen vorgesehen.
- Je 2 Abholungen im Oktober und November gemäß Tourenplan.

Laubklasse 3

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben nur einen geringen Baumbestand oder noch sehr kleine Bäume. Der Verschmutzungsgrad wird als gering eingestuft.
- Es sind insgesamt 2 Laubabholungen vorgesehen.
- Je eine Abholung im Oktober und November gemäß Tourenplan.

Laubklasse 4

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben keine oder nur wenige Straßenbäume.
- Es ist insgesamt 1 Laubabholung vorgesehen.
- Die Abholung erfolgt im Oktober oder November gemäß Tourenplan.

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Zeuthen werden auf den Fahrbahnen erbracht. Der Winterdienst auf Gehwegen obliegt den Anliegern. Die Haltestellen werden durch die Gemeinde Zeuthen winterdienstlich gewartet.
- (2) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen.

Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,50 m breiter Streifen an der Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und bei Schnee und Eisglätte zu streuen.



- (3) Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial oder Granulat) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.
- (4) Der Winterdienst in der Winterdienstklasse 1 muss so früh begonnen werden, dass er werktags bis 07:00 Uhr abgeschlossen ist. An Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr. Der Winterdienst endet in den Abendstunden um 21:00 Uhr.
- (5) In den Winterdienstklassen 2 und 3 muss der Winterdienst so früh begonnen werden, dass er werktags bis 07:30 abgeschlossen ist. An Sonn- und Feiertagen bis 09:00. Der Winterdienst endet in den Abendstunden 20:00 Uhr.
- (6) Zur Eis- und Schneeglättebekämpfung sollen abstumpfende und mechanische Mittel (Kies, Sand, Quarz-Kies-Splitt) eingesetzt werden. Asche oder Kohlenstaub dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle-bzw. Steigungsstrecken.
- (7) Grünflächen und Baumscheiben dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Das Ablagern von mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee ist auf den begrünteten Flächen und Baumscheiben ebenso unzulässig.
- (8) Der Schnee ist auf dem Randstreifen abzulegen. Wo das nicht möglich ist, ist der Schnee an den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (9) Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (10) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.
- (11) Wurden zum Abstumpfen Streumittel, wie beispielsweise Splitt und Sand eingesetzt, müssen Fahrbahnen und Gehwege nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung, durch den nach § 2 Abs. (2) Verpflichteten gereinigt werden.
- (12) Gekennzeichnete Streugutbehälter an Verkehrsflächen mit erhöhtem Gefährdungspotential sind zur Selbsthilfe bei Eisglätte im öffentlichen Straßenland bestimmt. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.



§ 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz

- (1) Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, von dem jeweils Reinigungspflichtigen, freigehalten werden.

§ 7 Ersatzvornahme

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme).
- (2) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in § 3, § 4 und § 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme auf dessen Kosten vornehmen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der § 3, § 4 und § 5 dieser Satzung durchgeführten Reinigungen der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

§ 9 Benutzungszwang

- (1) Es besteht Benutzungszwang. Der Benutzungszwang verpflichtet die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.



§ 10 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung zulässig.
- (2) Es ist zulässig Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Namen und Adressen sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 (2) seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.
 - b) entgegen § 3 (2) nicht Verunreinigungen jeglicher Art von Fahrbahnen und Gehwegen beseitigt oder Herbiziden anwendet.
 - c) entgegen § 3 (3) außergewöhnliche Verunreinigungen als Verursacher nicht beseitigt.
 - d) entgegen § 3 (5) den Gehweg nicht in der erforderlichen Breite sowie Art und Weise reinigt.
 - e) entgegen § 4 (3) das Laub oder Kehrlicht und sonstige Verunreinigungen in die Straßenrinne, Straßenabläufe und Gräben kehrt.
 - f) entgegen § 4 (4) Laub und Grünabfälle von den privaten Grundstücken ins öffentliche Straßenland verbringt.
 - g) entgegen § 5 (2) bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut, oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält.
 - h) entgegen § 5 (3) auf unbefestigten Gehwegen keinen manuellen Winterdienst durchführt
 - i) entgegen § 5 (4) und (5) den Winterdienst nicht rechtzeitig beginnt, um gefallenen Schnee und entstandene Glätte zu beseitigen,
 - j) entgegen § 5 (6) Asche oder Kohlenstaub verwendet oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 5 (6) vorliegen,
 - k) entgegen § 5 (7) Grünflächen und Baumscheiben mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder darauf ablagert.
 - l) entgegen § 5 (8) den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
 - m) entgegen § 5 (9) Schnee von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
 - n) entgegen § 5 (11) Fahrbahnen und Gehwege nicht von den eingesetzten Streumitteln nach Wegfall des Erfordernisses reinigt.
 - o) entgegen § 6 (1) die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht freihält.



- p) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- q) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2011 außer Kraft.

Zeuthen, den 16.11.2022

Sven Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1: Straßenverzeichnis der Gemeinde Zeuthen